

LOHNSTEUER

2024

Ein kleiner Ratgeber

Die Info-Hotline der niedersächsischen Finanzämter

beantwortet Ihnen allgemeine Fragen zum Lohn- und Einkommensteuerrecht, die in diesem Ratgeber nicht angesprochen sind.

Sie ist zu erreichen

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 - 15.00 Uhr

(außer an gesetzlichen Feiertagen)

kostenlos unter **0800 – 998 0 997**

Bei konkreten Fragen, die sich auf den eigenen Steuerfall beziehen, muss das jeweils zuständige Finanzamt angesprochen werden.

Eine Übersicht über die Durchwahlnummern der Auskunftsstellen der niedersächsischen Finanzämter sowie deren E-Mail-Adresse finden Sie unter

www.info-hotline.niedersachsen.de

Hier sind auch eine Vielzahl von Fragen aus dem Alltag der Finanzämter (Häufige Fragen/FAQ) zusammengetragen, um Ihnen schnell den Zugriff auf wichtige Informationen zu ermöglichen.

Steuervordrucke und Berechnungsprogramme, mit denen Sie z.B. die Höhe der Lohnsteuer und die für Sie günstigste Steuerklassenwahl berechnen können, finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen unter

www.lstn.niedersachsen.de

(weitere Informationen in der Rubrik „Steuer“)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Lohnsteuer	4
2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern	4
3. Daran müssen Sie selber denken	5
4. Wie funktioniert das ELStAM-Verfahren?	6
5. Wer ist für die ELStAM zuständig?	8
6. Steuerklassen	9
– Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen	11
– Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren?	13
– Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen für das Kalenderjahr 2024	14
– Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen	14
7. Kinder	15
8. Sonstige ELStAM	19
9. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?	21
10. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?	23
– Werbungskosten	23
– Sonderausgaben	25
– Außergewöhnliche Belastungen	27
– Unterhalt für bedürftige Angehörige	27
– Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung	29
– Hilfe im Haushalt oder Heim- oder Pflegeunterbringung	29
– Pflege-Pauschbetrag	30
– Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen	30
– Freibetragskürzungen	31
– Wie berechnet man die Antragsgrenze?	31
11. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden:	33
– Freibetrag bei Steuerklasse VI	33
– Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene	34
– Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein weiteres bzw. weitere Kind(er)	35
– Freibeträge für Kinder in Sonderfällen	35
– Haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen	36
– Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	37
12. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2024?	39
– Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Dienstverhältnisse	40
– Berücksichtigung von Kindern	41
– Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene	41
– Ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale	41
– Ihr zuständiges Finanzamt?	41
13. Mobilitätsprämie	42
14. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job)	42
15. Antragsveranlagung	43
16. Pflichtveranlagung	43
17. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!	44

1. Allgemeines zur Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer – also keine Steuer eigener Art. Sie wird bei jeder Lohnzahlung vom steuerpflichtigen Arbeitslohn durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer aus dem aktuellen, einem früheren oder im Vorgriff auf ein zukünftiges Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Geldleistungen, sondern auch Sachbezüge (z. B. Kost und Logis oder die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs). Für die Steuerpflicht ist unerheblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern

Die Lohnsteuer soll möglichst einfach erhoben werden. Eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen werden deshalb bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt, ohne dass Sie einen Antrag stellen müssen:

- der Grundfreibetrag,
- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten in den Steuerklassen I bis V,
- der Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen,
- der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen in den Steuerklassen I bis V,
- der Sonderausgaben-Pauschbetrag,
- die Vorsorgepauschale,
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (wenn bereits im Vorjahr die Steuerklasse II berücksichtigt worden ist und solange für ein Kind bereits ein gültiger Kinderfreibetrag vermerkt ist) sowie
- der Altersentlastungsbetrag bei Rentnerinnen und Rentnern und Pensionärinnen und Pensionären, die noch Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis beziehen.

3. Daran müssen Sie selber denken

Was Sie selber tun müssen, wird Ihnen in diesem Ratgeber erläutert. Er soll Ihnen helfen, Ihre Steuerfragen zu beantworten. Beachten Sie jedoch, dass diesem Ratgeber die Rechtslage nach dem Stand vom 19. Oktober 2023 zugrunde liegt. Eventuelle Änderungen steuerlicher Vorschriften nach diesem Zeitpunkt konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Besonders wichtig sind die Steuerklassen ([Seite 9](#)) und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren ([Seite 21](#), zur Antragstellung [Seite 39](#)).

Bitte beachten Sie, dass Sie zum Ausgleich der überzahlten Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können ([Seite 43](#)).

Ihre Steuererklärung können Sie kostenlos im Onlineportal „Mein Elster“ auf www.elster.de erstellen und elektronisch übermitteln. Sie benötigen hierfür keine Software und können zudem mit der vorausgefüllten Steuererklärung die elektronisch vorliegenden Belege abrufen (z. B. vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen). Für die Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Hierfür müssen Sie sich einmalig registrieren. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungs-vorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Die Vordrucke

- „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“,
- „[Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern](#)“,
- „[Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen - ELStAM](#) -“ sowie [die Erklärungen zum dauernden Getrenntleben und zur Wiederaufnahme der ehelichen / lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft](#)

können Sie ebenfalls elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Alternativ hält das Finanzamt Vordrucke mit besonderen Erläuterungen bereit. Diese finden Sie auch auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de >Themen > Formulare“ (> Formular-Management-System).

Bei der steuerlichen Behandlung der im Inland beschäftigten Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Island, Liechtenstein und Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum) gelten Sonderregelungen, auf die im nachfolgenden Text nicht näher eingegangen wird. Auskünfte hierüber können Sie jedoch von Ihrem Finanzamt erhalten.

4. Wie funktioniert das ELStAM-Verfahren?

Die für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren maßgebenden Merkmale, wie die Steuerklasse und gegebenenfalls der Faktor zur Steuerklasse IV, die Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge, aber auch das Kirchensteuerabzugsmerkmal werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank gespeichert. Die Finanzverwaltung stellt den Arbeitgebern diese Informationen zum elektronischen Abruf bereit (ELStAM - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Bei Beschäftigungsbeginn hat Ihr Arbeitgeber Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anzumelden, die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM abzurufen, in das Lohnkonto zu übernehmen und sie für die Dauer des Dienstverhältnisses anzuwenden. Auch etwaige Änderungen wird die Finanzverwaltung Ihrem Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen. Ihr Arbeitgeber wird die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten ELStAM in der jeweiligen Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung ausweisen.

Wenn Sie im Kalenderjahr 2024 ein neues Dienstverhältnis eingehen, benötigt Ihr neuer Arbeitgeber für den ELStAM-Abruf folgende Angaben:

- Steueridentifikationsnummer (IdNr.),
- Geburtsdatum,
- Mitteilung, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt,
- bei einem Nebenarbeitsverhältnis: ob und in welcher Höhe ein vom Finanzamt festgestellter Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags bei Steuerklasse VI abgerufen werden soll.

Je nachdem, ob die Besteuerung als Haupt- oder Nebenbeschäftigung erfolgen soll, ruft der Arbeitgeber die individuellen ELStAM mit der Steuerklasse I bis V (Hauptbeschäftigung) oder die Steuerklasse VI (Nebenbeschäftigung) ab.

Wie komme ich an Informationen zu meinen ELStAM?

Sie können Ihre ELStAM nach einmaliger kostenloser Registrierung unter „Mein Elster“ (www.elster.de) unter der Rubrik „Formulare & Leistungen“ (hier: Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte [ELStAM]) einsehen. Alternativ können Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt Auskunft über die für Sie gebildeten sowie über die durch Ihre Arbeitgeber in den letzten 60 Monaten abgerufenen ELStAM erhalten (Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –“).

Möchten Sie die Abrufmöglichkeiten der ELStAM begrenzen, besteht die Möglichkeit, unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder mit dem oben genannten Vordruck einen oder mehrere zum Abruf von ELStAM berechnete(n) Arbeitgeber zu benennen (Abrufberechnung, „Positivliste“) oder bestimmte Arbeitgeber von der Abrufberechnung auszuschließen (Abrufsperrung, „Negativliste“). Außerdem besteht die Möglichkeit, die Bildung und Bereitstellung der ELStAM generell sperren zu lassen. Die fehlende Abrufberechnung bzw. die Sperrung hat allerdings zur Folge, dass Ihr vom Abruf ausgeschlossener Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI durchzuführen hat.

Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren finden Sie auf den Internetseiten www.bundesfinanzministerium.de und unter „Mein Elster“ (www.elster.de) sowie den entsprechenden Internetseiten der Landesfinanzministerien (www.finanzamt.de).

Wie komme ich an meine IdNr.?

Die IdNr. wird allen im Inland gemeldeten Bürgerinnen und Bürgern, vom Ausland Zugezogenen und Neugeborenen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt und einmalig schriftlich mitgeteilt, sobald die Meldebehörde dem BZSt die benötigten Daten übermittelt hat. Die Ihnen vom BZSt zugeteilte IdNr. ergibt sich z. B. auch aus dem Einkommensteuerbescheid und dem Schriftverkehr mit dem Finanzamt.

Für alle im Ausland ansässigen Bürgerinnen und Bürger, die für ihre steuerlichen Pflichten im Inland eine IdNr. benötigen, wird die IdNr. entweder durch das BZSt oder aufgrund einer Anforderung des zuständigen Finanzamtes schriftlich mitgeteilt.

Ist Ihnen die IdNr. nicht bekannt (weil z. B. das Mitteilungsschreiben über die Vergabe der IdNr. nicht mehr auffindbar ist), haben Sie die Möglichkeit, sich vom BZSt die IdNr. erneut mitteilen zu lassen. Nutzen Sie hierfür das im Internet bereitgestellte Eingabeformular unter www.bzst.de. Die IdNr. erhalten Sie per Post an Ihre aktuelle Meldeanschrift. Die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu vier Wochen. Eine Mitteilung der IdNr. per E-Mail oder Telefon ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Haben Sie noch keine IdNr. erhalten, dann benötigt das BZSt für die Mitteilung der IdNr. die nachfolgenden Daten sowie einen Nachweis zur Personenidentität (z. B. Kopie Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung etc.):

- Name,
- Vorname,
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort),
- Geburtsdatum,
- Geburtsort.

Legen Sie bitte kurz dar, zu welchem steuerlichen Zweck Sie eine IdNr. benötigen. Senden Sie in diesen Fällen die Unterlagen über folgende Kontaktmöglichkeiten an das BZSt:

info@identifikationsmerkmal.de

oder per Post an:

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 7
11055 Berlin.

5. Wer ist für die ELStAM zuständig?

Die Finanzverwaltung ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig (Seite 41 - „Ihr zuständiges Finanzamt?“). Die Verwaltung der Meldedaten, z. B. Familienstand, Zuordnung minderjähriger meldepflichtiger leiblicher Kinder oder rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, obliegt hingegen den Städten und Gemeinden. Änderungen der Meldedaten werden von dort an das BZSt übermittelt. Soweit Sie im Inland meldepflichtig sind, bedeutet dies, dass die Finanzverwaltung die ELStAM nur richtig bilden kann, wenn Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der Stadt oder der Gemeinde nachkommen. Wenn Sachverhalte zu berücksichtigen sind, welche nicht in die Zuständigkeit der Meldebehörden fallen, z. B. volljährige Kinder oder Ehegatten oder Partner im Ausland, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Soweit Sie im Inland nicht meldepflichtig sind, ist immer eine Klärung hinsichtlich der Bildung der ELStAM mit dem zuständigen Finanzamt vorzunehmen.

6. Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen.

Steuerklasse I

gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sowie für verheiratete / verpartnerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2024 ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin vor dem 1. Januar 2023 verstorben ist. In die Steuerklasse I gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Steuerklasse II

gilt für die unter Steuerklasse I genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer alleinstehend ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld für dieses Kind erhält. Lebt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Gemeinschaft, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht (z. B. ein weiteres, volljähriges in der Wohnung lebendes Kind nach Abschluss der Berufsausbildung), einen gemeinsamen Haushalt führt. Mit anderen volljährigen Personen besteht dann keine Haushaltsgemeinschaft, wenn diese sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht vorliegen, steht der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer die Steuerklasse II nicht zu. Das Finanzamt darf die Steuerklasse II nur dann als ELStAM bilden, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt sind. Für die Antragstellung ist der Vordruck „Antrag auf

Lohnsteuer-Ermäßigung“ nebst „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“ zu verwenden (siehe Seite 39 - „Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2024?“). Wenn die Voraussetzungen der Steuerklasse II wegfallen, müssen Sie dies Ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen (Seite 20).

Beim Lohnsteuerabzug wird in der Steuerklasse II immer der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind berücksichtigt (4.260 Euro), auch wenn beim Arbeitnehmer mehrere berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind. Eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer, dem für weitere in seinem Haushalt lebende Kinder ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht (240 Euro für jedes weitere Kind), kann im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Bildung eines Freibetrags für den Lohnsteuerabzug beantragen (Seite 39).

Steuerklasse III

tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin in die Steuerklasse V eingereiht wird. Verwitwete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2024 in die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin nach dem 31. Dezember 2022 verstorben ist, beide Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen an dessen Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und nicht die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben.

Steuerklasse V

tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom

Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnissen. Den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI sollten Sie von dem Arbeitgeber vornehmen lassen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen. Hierzu ist es notwendig, den Arbeitgeber über das Bestehen eines weiteren Dienstverhältnisses zu informieren. Andernfalls kann eine zutreffende Bildung der ELStAM und damit auch eine zutreffende Besteuerung durch den Arbeitgeber nicht sichergestellt werden.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen

Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen werden in der Regel gemeinsam besteuert. Das ist für sie regelmäßig günstiger. In besonderen Einzelfällen kann aber auch eine Einzelveranlagung günstiger sein.

Der Arbeitgeber kennt in der Regel nur den Arbeitslohn der für ihn tätigen Arbeitnehmerin bzw. des für ihn tätigen Arbeitnehmers, jedoch nicht den des Ehegatten/Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin. Folglich kann beim Lohnsteuerabzug einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers nur ihr bzw. sein Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen können erst nach Ablauf des Jahres bei der Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen zwei Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren als Wahlmöglichkeit zur Verfügung:

a) Steuerklassenkombinationen

Die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte/Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin mit Steuerklasse III 60 Prozent und der Ehegatte/Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin mit Steuerklasse V 40 Prozent der Summe der Arbeitseinkommen beider Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60 : 40, kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht

bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ([Seite 43](#)).

Bei Eheschließungen im Laufe des Kalenderjahres wird bei Ehegatten automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV gebildet. Die Ehegatten können gemeinsam eine Änderung der automatisch gebildeten Steuerklassenkombination IV/IV – insbesondere in III/V – beantragen. Die Änderung der Steuerklassen greift in diesem Fall – abweichend von den üblichen Fällen des Wechsels der Steuerklassenkombination – ab Beginn des Monats der Eheschließung.

b) Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Sie ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV das Faktorverfahren wählen.

Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als ELStAM zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als eins), entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Freibeträge ([Seite 21](#)) werden in den Faktor eingerechnet. Der Faktor wird dem Arbeitgeber automatisch bereitgestellt.

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben der unter www.bmf-steuerrechner.de eingestellten Steuerberechnung auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor sowie einen Lohnsteuervergleich bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können. Ein Beispiel zum Faktorverfahren finden Sie auch im „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2024 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, das voraussichtlich ab dem zweiten Quartal 2024 unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar sein wird. Bis dahin kann auch auf das Merkblatt für das Jahr 2023 zurückgegriffen werden.

Das Faktorverfahren kann unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder mit dem Vordruck „[Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern](#)“ beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der gebildete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre.

Soll bei der Berechnung des Faktors ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge

berücksichtigt werden, übermitteln Sie bitte unter „Mein Elster“ (www.elster.de) zusätzlich den „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ ([Seite 39](#)) oder reichen diesen bei Ihrem Finanzamt ein. Ein bereits für das Antragsjahr gültiger Freibetrag wird vom Finanzamt in die Berechnung des Faktors einbezogen und für beide Jahre der Gültigkeit des Faktorverfahrens berücksichtigt. Der Faktor wird dem Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren ([Seite 6](#)) automatisch zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Was ist besser: IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren?

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen beantworten. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung und die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richten, sollten Sie das Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Kalenderjahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums (unter www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Steuerarten > Lohnsteuer > BMF-Schreiben > Allgemeines). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich.

Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahressteuer. Die (Jahres-) Einkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst. Durch die Steuerklassenwahl können Sie jedoch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ([Seite 43](#)), wenn beide Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen Arbeitslohn erzielt haben; hier werden dann zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen. Eine Einkommensteuererklärungspflicht besteht auch beim Faktorverfahren. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen ([Seite 43](#)). Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, setzt das Finanzamt vierteljährliche Vorauszahlungen fest, wenn die Vorauszahlungen mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt beträgt. Dadurch wird ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Kalenderjahres korrigiert. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen.

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit in der Regel anerkannt. Wechseln Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten/Lebenspartners bzw. einer Lebenspartnerin, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen für das Kalenderjahr 2024

Die (gewählte) Steuerklassenkombination der Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen gilt im Folgejahr weiter, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Allerdings ist die Berücksichtigung eines Faktors spätestens nach zwei Jahren neu zu beantragen. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse. Dies ist z. B. denkbar, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber den aktuellen Familienstand (z. B. nach einer Eheschließung) nicht mitteilen möchten.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen

Die als ELStAM gespeicherte Steuerklasse können Sie bei Ihrem Finanzamt im Laufe des Kalenderjahres 2024, und zwar spätestens bis zum 30. November 2024, ändern lassen. Der Antrag auf Steuerklassenwechsel ist beim Finanzamt in der Regel von beiden Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen gemeinsam und bei Wahl des Faktorverfahrens unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2024 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu stellen. Dieser Antrag kann unter "Mein Elster" (www.elster.de) oder mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ gestellt werden. Ein Antrag in Papierform ist von beiden Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen eigenhändig zu unterschreiben. Ein Antrag auf Steuerklassenwechsel ist im Übrigen auch mehrfach möglich.

Ein Wechsel der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners bzw. einer Lebenspartnerin möglich. Durch diese einseitige Antragsmöglichkeit wird sichergestellt, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen dies wünschen. Der Antrag ist unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim Finanzamt auf dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartner“ zu stellen. Ein Antrag in Papierform ist vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.

Der Steuerklassenwechsel kann in der Regel nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Etwas anderes gilt im Falle der Eheschließung: hier ist die Änderung der Steuerklassen rückwirkend ab dem Monat der Heirat möglich.

7. Kinder

Bei der Besteuerung einer Familie muss das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben. Damit Eltern bei gleich hohem Einkommen nicht höher besteuert werden als Kinderlose, wird bei ihrer Besteuerung ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums sowie der Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder steuerfrei belassen. Dies wird entweder durch das Kindergeld oder durch Freibeträge für Kinder sichergestellt.

Im laufenden Kalenderjahr wird monatlich das Kindergeld ausbezahlt. Wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung abgegeben, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob das Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums ausreichend war oder ob hierfür im Nachhinein der Ansatz von Freibeträgen (der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) erforderlich ist.

Diese Freibeträge sind in der Regel (Ausnahmefall siehe [Seite 40](#)) bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht zu berücksichtigen. Sie wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird die Zahl der Kinderfreibeträge in der Regel automatisch als ELStAM gebildet. Es besteht auch die Möglichkeit, bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt die Berücksichtigung einer geringeren Anzahl von Kindern zu beantragen oder die Berücksichtigung insgesamt auszuschließen. Ein solcher Antrag ist z. B. denkbar, wenn Ihr Arbeitgeber nicht erfahren soll, dass Sie Kinder haben bzw. wie viele Kinder Sie haben.

Kinder sind

- leibliche Kinder und angenommene Kinder sowie
- Pflegekinder (dazu gehören nicht sogenannte „Kostkinder“, die aus finanziellen Gründen aufgenommen worden sind).

Jedes Kind wird mit dem Zähler 0,5 berücksichtigt. Der Zähler erhöht sich auf 1,0, wenn

- die im Inland wohnenden leiblichen Eltern oder Pflegeeltern eines Kindes miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben,
- ein im Inland wohnender Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin das leibliche Kind seines Lebenspartners bzw. seiner Lebenspartnerin angenommen hat und die beiden Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen nicht dauernd getrennt leben,
- nicht dauernd getrennt lebende und im Inland wohnende Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen haben,
- der andere Elternteil eines leiblichen oder angenommenen Kindes vor dem Beginn des Kalenderjahres 2024 verstorben ist,
- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Kind nur allein angenommen hat,
- es sich um ein Pflegekind handelt und das Pflegekindschaftsverhältnis nur zur Arbeitnehmerin bzw. zum Arbeitnehmer besteht,
- der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist,
- der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist, z. B. weil die Mutter den Namen des Vaters nicht bekannt gegeben hat, oder
- der andere Elternteil voraussichtlich während des gesamten Kalenderjahres 2024 im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder auf einen Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Die Übertragung ist auch möglich, wenn dieser anstelle der Eltern Unterhalt für das Kind leistet und er einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Für die genannten Übertragungsfälle hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck ([Anlage K](#)) bereit. Als ELStAM wird die Zahl der Kinderfreibeträge nur bei den Steuerklassen I bis IV gebildet. Für Kinder im Ausland werden Kinderfreibeträge nur berücksichtigt, soweit die dortigen Verhältnisse denen im Inland entsprechen. In diesem Fall können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Im Inland ansässige Kinder werden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in der Regel automatisch berücksichtigt. Ausnahmen: siehe unter Pflegekinder ([Seite 19](#)). Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die ELStAM von Ihrem Finanzamt ändern lassen ([Seite 20](#) – „Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?“). Ist die Zahl der Kinderfreibeträge für minderjährige Kinder niedriger als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, werden die ELStAM auf Ihren Antrag hin von Ihrem Finanzamt geändert.

Die Berücksichtigung von Kindern, die nicht in der Wohnung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gemeldet sind, setzt einen einmaligen Antrag voraus (Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ nebst „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“). Als Nachweis ist dem Antrag eine Geburtsurkunde des Kindes oder ein Auszug aus dem Geburtsregister beizufügen oder die IdNr. des Kindes anzugeben. Sollen die Kinder im Lohnsteuerabzugsverfahren zum 1. Januar 2024 berücksichtigt werden, ist der Antrag bereits im Kalenderjahr 2023 zu stellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2024?“ ([Seite 39](#)).

Können Sie für ein minderjähriges Kind, das bei Ihnen nicht gemeldet ist, keine Geburtsurkunde oder keinen Auszug aus dem Geburtsregister beibringen oder die IdNr. des Kindes nicht angeben, weil Sie z. B. den Aufenthaltsort Ihres Kindes nicht kennen, richten Sie bitte den Antrag auf Berücksichtigung dieses Kindes unter Beifügung geeigneter anderer Nachweise an das für Sie zuständige Finanzamt. Das Gleiche gilt, wenn

- Sie die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder weil der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist ([Seite 16](#)),
- Sie die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat ([Seite 16](#)),
- Sie die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragen ([Seite 16](#)) oder
- Sie einen Kinderfreibetrag für ein im Ausland ansässiges Kind beantragen.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Für volljährige Kinder wird nur auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt. Ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten, dass die Voraussetzungen bestehen

bleiben, kann der Kinderfreibetrag auch für mehrere Jahre berücksichtigt werden. Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die ELStAM von Ihrem Finanzamt ändern lassen (Seite 20 - „Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?“).

Berücksichtigt werden z. B.

- **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr:**

- Kinder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind,

- **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:**

- Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen),
- Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- Kinder, die sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b Soldatengesetz oder eines nachfolgend aufgeführten freiwilligen Dienstes liegt oder
- Kinder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, eine europäische Freiwilligentätigkeit, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch oder einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) leisten.

Volljährige Kinder werden bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus werden Kinder nur berücksichtigt, wenn sie keiner für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes schädliche Erwerbstätigkeit liegt nicht vor bei Kindern, die sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befinden, einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden oder einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job) nachgehen.

Kinder mit Behinderungen

Für volljährige Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, kann ebenfalls auf Antrag durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Kinder, die

älter als 25 Jahre sind, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung ihres 25. Lebensjahres und vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch weiterhin berücksichtigt. Wegen der Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen auf die Eltern siehe [Seite 35](#).

Pflegekinder

Für Pflegekinder wird auf Antrag durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt. Als Ihr Pflegekind ist ein Kind anzuerkennen, das mit Ihnen durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist und das Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist ferner, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und Sie das Kind nicht zu Erwerbszwecken aufgenommen haben (sog. Kostkinder).

8. Sonstige ELStAM

Kirchensteuer

Die Städte und Gemeinden übermitteln an die Finanzverwaltung auch die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts. Auf der Grundlage dieser Daten werden Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht als Grundlage für das Kirchensteuerabzugsmerkmal zur Bildung der ELStAM gespeichert und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, wird kein Merkmal bereitgestellt.

Neben Ihrer Religionszugehörigkeit wird die Religionszugehörigkeit Ihres Ehegatten/Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin bei der Bildung der ELStAM nur dann berücksichtigt, wenn dieser einer anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und diese Religionsgemeinschaft zudem in dem Land Ihres Arbeitgebers heheberechtigt ist. Aus der Nichtangabe des Kirchensteuerabzugsmerkmals für Ihren Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin kann deshalb nicht geschlossen werden, dass dieser bzw. diese keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was ist zu tun, wenn die ELStAM nicht zutreffen?

Wenn Sie unrichtige ELStAM feststellen, lassen Sie diese von Ihrem Finanzamt umgehend prüfen und gegebenenfalls berichtigen ([Seite 8](#) – „Wer ist für die ELStAM zuständig?“). Unter Umständen ist vorher auch eine Korrektur der Meldedaten

erforderlich. Hierfür wendet sich Ihr Finanzamt über das BZSt an Ihre zuständige Meldebehörde. Sollte durch das Finanzamt keine Klärung möglich sein, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stadt oder Gemeinde.

Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?

Wenn bestimmte ELStAM günstiger sind, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, sind Sie verpflichtet Ihre ELStAM umgehend ändern zu lassen ([Seite 8](#) – „Wer ist für die ELStAM zuständig?“). Wenn Sie Ihre ELStAM nicht ändern lassen, kann das Finanzamt die zu wenig gezahlte Lohnsteuer nachfordern. Sie sind z. B. dann verpflichtet, die ELStAM ändern zu lassen, wenn

- eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl an Kinderfreibeträgen gebildet wurde, als Ihnen zusteht,
- sich zu Ihren Ungunsten die Verhältnisse für einen beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibetrag (siehe [Seite 21](#)) geändert haben,
- die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, siehe [Seite 9](#)) im Laufe des Kalenderjahres entfallen, z. B. weil Sie eine eheähnliche Gemeinschaft begründen oder eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die die Gewährung des Entlastungsbetrags ausschließt,
- Sie zum 1. Januar 2024 von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin entweder dauernd getrennt leben, geschieden sind oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Haben Sie sich von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin in 2024 dauernd getrennt, müssen Sie dies dem Finanzamt unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder mit dem Vordruck „[Erklärung zum dauernden Getrenntleben](#)“ mitteilen. Das Finanzamt berücksichtigt das Getrenntleben bei der Vergabe der Steuerklasse für das kommende Jahr. Auf den Zeitpunkt der Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft kommt es bei der Vergabe der Steuerklassen nicht an.

Was ist zu tun, wenn sich etwas zu Ihren Gunsten ändert?

Eine Heirat oder Geburt eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres 2024 wird automatisch aufgrund der Mitteilung der Stadt oder Gemeinde in den ELStAM berücksichtigt. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie im Vorfeld einen Antrag auf ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Wohnsitzfinanzamt stellen (siehe [Seite 41](#)).

In anderen Fällen müssen Sie eine Änderung beim Finanzamt beantragen. Der Antrag auf Änderung der Steuerklassen oder Anwendung des Faktorverfahrens und ein eventueller Antrag auf Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge müssen für eine Berücksichtigung im Kalenderjahr 2024 spätestens am 30. November 2024 gestellt sein.

Haben Sie in 2024 die eheliche Gemeinschaft/die Lebenspartnerschaft wieder aufgenommen, dann teilen Sie das dem Finanzamt unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder auf dem Vordruck „Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen/lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“ mit, damit Sie die familiengerechten Steuerklassen zurückerhalten können. Beachten Sie bitte, dass die Erklärung in Papierform von beiden Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen zu unterschreiben ist.

9. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?

Durch die Bildung eines Freibetrags als ELStAM ermäßigt sich die im Laufe des Kalenderjahres zu zahlende Lohnsteuer, die der Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehalten muss. Auf die zu zahlende (Jahres-)Einkommensteuer hat der Freibetrag keinen Einfluss. Diese wird nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Veranlagung vom Finanzamt festgesetzt.

Freibeträge können Sie beim Finanzamt beantragen, wenn Sie bestimmte Aufwendungen haben oder Ihnen Pauschbeträge zustehen.

Ein erstmaliger Freibetrag für 2024 wird nicht in allen Fällen gebildet, in denen steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen vorliegen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Für Vorsorgeaufwendungen kann kein Freibetrag als ELStAM gebildet werden. Vorsorgeaufwendungen werden bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale mit bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Wenn Ihnen höhere Aufwendungen entstehen, die bis zu den geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträgen abzugsfähig sind, können Sie diese bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden als Mindestvorsorgepauschale 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro (3.000 Euro in der Steuerklasse III), berücksichtigt. Im Übrigen entspricht die Vorsorgepauschale bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Summe aus den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteil ohne Beitragsteile für das Krankengeld) sowie den Beiträgen zur Rentenversicherung (Arbeitnehmeranteil).

Privatversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihrem Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (auch für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin) zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen. Das ist aber nur zu erwägen, wenn entweder Ihre Beiträge die Höchstbeträge der Mindestvorsorgepauschale übersteigen oder Ihr Jahresarbeitslohn 15.834 Euro (in Steuerklasse III 25.000 Euro) unterschreitet und zugleich Ihre Aufwendungen höher als die arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale sind.

Der Arbeitgeber berücksichtigt im Kalenderjahr 2024 folgende Beitragsbescheinigungen des Versicherungsunternehmens beim Lohnsteuerabzug:

- eine bis zum 31. März 2024 vorgelegte Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2023,
- eine Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2024 oder
- eine Beitragsbescheinigung über die vom Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung übermittelten Daten zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung für das Kalenderjahr 2023.

Eine dem Arbeitgeber bereits vorliegende (ältere) Beitragsbescheinigung wird auch beim Lohnsteuerabzug 2024 (weiter) berücksichtigt, wenn keine neue Beitragsbescheinigung vorgelegt wird.

Übersteigt die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale die bis zu den geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträgen abziehbaren tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, sind Sie in der Regel zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet; diese Verpflichtung besteht für 2024 aber nur, wenn die Arbeitslohngrenzen von 12.870 Euro bei der Einzelveranlagung oder von 24.510 Euro bei der Zusammenveranlagung überschritten werden.

- Ein Freibetrag für erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kann nur dann gebildet werden, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge beider Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen zusammen mehr als 600 Euro betragen.

Die Antragsgrenze gilt nicht für

- die Bildung des Freibetrags bei Steuerklasse VI (bei gleichzeitiger Bildung eines Hinzurechnungsbetrags in der Steuerklasse I bis V),
- die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene,
- den Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für weitere im Haushalt des Alleinerziehenden lebende Kinder von jeweils 240 Euro bei Personen mit Steuerklasse II,
- die Freibeträge für Kinder in Sonderfällen,
- die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen / Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder
- negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

Wer einen Freibetrag als ELStAM bilden lässt, ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres 2024 unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Arbeitslohngrenzen von 12.870 Euro bei der Einzelveranlagung oder von 24.510 Euro bei der Zusammenveranlagung überschritten werden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen ([Seite 30](#)) als ELStAM gebildet oder die Zahl der Kinderfreibeträge geändert worden ist.

10. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung Ihres Arbeitslohns. Insbesondere handelt es sich hierbei um:

- Beiträge zu Berufsverbänden (z. B. Gewerkschaftsbeiträge),
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale: Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 30 Cent. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich die Entfernungspauschale um 8 Cent auf 38 Cent. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird. Für

Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt (insbesondere im Falle des Mitfahrens in einer Fahrgemeinschaft, aber auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit hierfür nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden). Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und bei steuerfreier Sammelbeförderung; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Auch Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Steuerfreie oder pauschalversteuerte Aufwendungszuschüsse oder Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale in der Regel anzurechnen (Ausnahme: gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 Einkommensteuergesetz mit dem Lohnsteuersatz von 25 Prozent pauschalversteuerte Bezüge). Entsprechendes gilt für Fahrten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte, die nach Weisung des Arbeitgebers zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen haben.

- Reisekosten anlässlich einer sog. Auswärtstätigkeit (z. B. Fahrt-, Übernachtungskosten, Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),
- Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung,
- Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Die Aufwendungen können entweder in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Nachweis oder mit einer Pauschale von 1.260 Euro (Jahrespauschale) abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel.
- Aufwendungen für die berufliche Betätigung in der häuslichen Wohnung. Für jeden Kalendertag, an dem die berufliche Tätigkeit überwiegend, also mehr als die Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit, in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann eine Tagespauschale von 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr, abgezogen werden. Steht für die berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale auch dann und unabhängig vom zeitlichen Nutzungsumfang zulässig, wenn zusätzlich

zur beruflichen Tätigkeit in der häuslichen Wohnung am selben Kalendertag die Tätigkeit auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Die Tagespauschale kann nur abgezogen werden, sofern keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und auch nicht die Jahrespauschale geltend gemacht werden.

Es können nur Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden, die nicht vom Arbeitgeber oder von anderer Seite steuerfrei ersetzt worden sind.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben:

- Unterhaltsleistungen an den im Inland (unter bestimmten Voraussetzungen auch an den in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) ansässigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin bis zu höchstens 13.805 Euro jährlich zuzüglich der im Kalenderjahr 2024 für die Grundabsicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn Sie dies mit Zustimmung des Empfängers beantragen. In diesem Fall hat der Unterhaltsempfänger die betreffenden Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Für den Antrag hält Ihr Finanzamt einen besonderen Vordruck bereit ([Anlage U](#) zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag oder zur Einkommensteuererklärung). Eine erteilte Zustimmung ist bis auf Widerruf wirksam; eine für 2024 erteilte Zustimmung kann nur bis Ende 2023 gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Angabe der erteilten IdNr. der unterhaltenen Person. Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, kann stattdessen eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung in besonderen Fällen ([Seite 27](#)) in Betracht kommen,
- unter bestimmten Voraussetzungen lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich,
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif nach § 32d Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) erhoben wurde,

- Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr,
- 30 Prozent des Entgelts für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, höchstens 5.000 Euro, das Sie für ein Kind bezahlen, wenn u. a. der erreichte/beabsichtigte Abschluss in Deutschland anerkannt wird und Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben. Ausgenommen ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht, unabhängig von ihrer Belegenheit, dem Besuch einer vorgenannten Schule gleich. Der Höchstbetrag wird je Elternpaar und Kind nur einmal gewährt,
- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) an staatliche, kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen sowie Zuwendungen an politische Parteien bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Ein Abzug von Zuwendungen an politische Parteien als Sonderausgaben ist nur möglich, soweit für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g Einkommensteuergesetz in Betracht kommt. Für Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen gilt vorrangig die Steuerermäßigung nach § 34g Einkommensteuergesetz; diese kann nur bei der Einkommensteuerveranlagung (Seiten 43 bis 44) berücksichtigt werden; insoweit können ELStAM nicht gebildet werden,
- nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können mit zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 Euro je Kind, das zum Haushalt gehört, als Sonderausgaben abgezogen werden. Haben beide Elternteile entsprechende Aufwendungen getragen, sind diese bei jedem Elternteil in der Regel nur bis zum hälftigen Höchstbetrag (2.000 Euro) zu berücksichtigen. Wohnt das Kind im Ausland, können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen. Der Sonderausgabenabzug kann in Anspruch genommen werden für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Für die Aufwendungen müssen Sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers (z. B. Kindergartenzuschüsse) mindern die begünstigten Aufwendungen. Nicht anerkannt werden Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Vorsorgeaufwendungen (Seite 21) gehören zwar zu den Sonderausgaben. Da sie aber nicht beim Lohnsteuerabzug als Freibetrag berücksichtigt werden können, werden sie bei der 600-Euro-Antragsgrenze nicht mitgerechnet.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. Aufwendungen für Krankheit oder Pflege. Begünstigt sind auch Bestattungskosten für Angehörige, soweit sie den Nachlass übersteigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen (z. B. Hausrat, Kleidung), die durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Brand, Hochwasser) verloren gegangen sind, berücksichtigt werden. Prozesskosten sind in der Regel vom Abzug ausgeschlossen, dies gilt auch für Scheidungskosten. Auch Mehraufwendungen für Diätverpflegung können nicht steuermindernd angesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen können Kraftfahrzeugkosten über eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale geltend machen:

- Bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis beträgt die Pauschale 900 Euro.
- Bei Menschen mit Behinderungen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „TBl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis beträgt die Pauschale 4.500 Euro. Darüber hinaus können die Pauschale auch Menschen mit dem Pflegegrad 4 oder 5 geltend machen.

Diese außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art wirken sich jedoch nur dann steuermindernd aus, soweit die Aufwendungen einen stufenweise anzuwendenden Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte – die „zumutbare Belastung“ – überschreiten.

Neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen können Aufwendungen für die nachstehenden Sonderfälle ohne Anrechnung einer „zumutbaren Belastung“ steuermindernd geltend gemacht werden. Ein Abzug ist jedoch nur bis zu folgenden Höchstbeträgen möglich.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Unterhalt für bedürftige Angehörige

Unterhalten Sie bedürftige Angehörige, für die weder Sie noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerin gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind (z. B. Eltern, Großeltern und Kinder), können Sie in 2024 für

jede unterhaltene Person Aufwendungen von bis zu 11.604 Euro (Rechtsstand Oktober 2023) geltend machen (sog. Unterhaltshöchstbetrag). Hierfür ist die Angabe der erteilten IdNr. der unterhaltenen Person erforderlich, wenn diese der unbeschränkten oder beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, kann ein um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderter Unterhaltshöchstbetrag in Betracht kommen. Der Unterhaltshöchstbetrag erhöht sich um die für die Grundabsicherung der unterhaltenen Person aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit diese nicht bereits bei Ihnen als Unterhaltsleistenden als Sonderausgaben abziehbar sind.

Werden andere Personen unterhalten, können die Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn bei der unterhaltenen Person zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z. B. Bürgergeld) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt worden sind oder bei entsprechender Antragstellung gekürzt worden wären. Dies ist beim Vorliegen einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft der Fall, also insbesondere, wenn es sich bei dem Unterhaltsempfänger bzw. der Unterhaltsempfängerin um eine Person handelt, mit der Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, oder um Verwandte oder Verschwägte, mit denen Sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin sind als außergewöhnliche Belastung nur abziehbar, wenn dafür nicht der Sonderausgabenabzug beantragt wird ([Seite 25](#)). Unterhaltsleistungen an den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin sind nur abziehbar, wenn dieser während des gesamten Kalenderjahres im Ausland ansässig ist und nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Der insgesamt abziehbare Höchstbetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Darlehensweise gewährte Leistungen werden nicht angerechnet. Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, kann ein um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderter Betrag in Betracht kommen.

Werden die Unterhaltsaufwendungen einer unterhaltenen Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, wird der insgesamt abziehbare Höchstbetrag auf die einzelnen Steuerpflichtigen in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Anteil an den Unterhaltsaufwendungen verteilt.

Krankheits- oder Pflegekosten, die Sie für eine unterhaltene Person zwangsläufig aufwenden, können neben den Unterhaltsaufwendungen unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 27](#)) berücksichtigt werden.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden Kindes kommt ein Freibetrag von 1.200 Euro jährlich in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben. Unter Berufsausbildung ist auch die Schulausbildung zu verstehen. Ist das Kind im Ausland ansässig, kann ein um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderter Betrag in Betracht kommen.

Bei geschiedenen oder verheirateten / verpartnerten, aber dauernd getrennt lebenden Eltern wird der Freibetrag in der Regel jedem Elternteil zur Hälfte zuerkannt; das Gleiche gilt bei Eltern nichtehelicher Kinder. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares ist eine andere Aufteilung möglich. Wenn der andere Elternteil nicht im Inland lebt oder verstorben ist, wird der Freibetrag in voller Höhe berücksichtigt.

Hilfe im Haushalt oder Heim- oder Pflegeunterbringung

Wegen der Behandlung der Aufwendungen siehe unter „Haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen“ ([Seite 36](#)).

Wenn Sie eine Hilfe im Haushalt beschäftigen, denken Sie bitte daran, dass diese auch bei nur stundenweisem Einsatz regelmäßig in einem Arbeitsverhältnis tätig wird und Sie deshalb die lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen haben. Nähere Auskünfte erteilt Ihr Finanzamt und finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Wenn Sie pflegebedürftig sind, können die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflegeheim nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung und einer Haushaltersparnis (diese ist u. a. abzuziehen, wenn der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst wurde) als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 27](#)) anstelle des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Für den sich wegen der zumutbaren Belastung nicht auswirkenden Betrag kann eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen ([Seite 36](#)) in Betracht kommen.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie einen pflegebedürftigen Angehörigen in Ihrer oder dessen Wohnung persönlich pflegen, kann Ihnen für die durch persönliche Pflege entstehenden Aufwendungen ein Pflege-Pauschbetrag gewährt werden (bei Pflegegrad 2: 600 Euro, bei Pflegegrad 3: 1.100 Euro, bei Pflegegrad 4 oder 5 oder Merkzeichen „H“: 1.800 Euro), wenn Sie dafür keine Einnahmen erhalten. Zu den Einnahmen zählt nicht das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen empfangene Pflegegeld für dieses Kind. Bei der Pflege von anderen Personen als Angehörigen wird der Pflege-Pauschbetrag nur in Ausnahmefällen gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist. Für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten IdNr. der gepflegten Person erforderlich. Wird ein pflegebedürftiger Angehöriger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, wird die Höhe des Pflege-Pauschbetrags entsprechend aufgeteilt. Höhere Aufwendungen, die Ihnen zwangsläufig entstehen, können Sie anstelle des Pauschbetrags als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 27](#)) geltend machen. Für die hierbei – wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Aufwendungen kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – gegebenenfalls eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen ([Seite 36](#)) beantragt werden. Aufwendungen für die zeitweise Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft, die Sie ebenfalls als außergewöhnliche Belastung ([Seite 27](#)) oder für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen ([Seite 36](#)) geltend machen können, schließen die gleichzeitige Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags nicht aus.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen

Erfüllt ein verwitweter Alleinerziehender mit Steuerklasse III die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, können der Entlastungsbetrag für das erste Kind von 4.260 Euro und gegebenenfalls der Erhöhungsbetrag für ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder von jeweils 240 Euro beim Lohnsteuerabzug mitberücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für denjenigen getrenntlebenden Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin im Jahr der Trennung, der die übrigen Voraussetzungen nach § 24b Einkommensteuergesetz und § 39a Absatz 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz erfüllt. Auf Antrag wird vom Finanzamt der entsprechende Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet (Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ nebst „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“).

Freibetragskürzungen

Bei den erwähnten Frei-, Pausch- bzw. Höchstbeträgen für

- den Unterhalt bedürftiger Personen ([Seite 27](#)),
- den Sonderbedarf bei einer Ausbildung von Kindern ([Seite 29](#)),
- die Erhöhungsbeträge beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ([Seite 35](#)),
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen ([Seite 30](#))

handelt es sich um Jahresbeträge. Liegen die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme nicht das ganze Kalenderjahr über vor, kann nur ein zeitanteilig gekürzter Frei-, Pausch- bzw. Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Wie berechnet man die Antragsgrenze?

Ob Sie für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen im Hinblick auf die Antragsgrenze von 600 Euro einen zulässigen Antrag auf Steuerermäßigung stellen können, sollen Ihnen die nachstehenden Beispiele zeigen.

Beispiele:

- Eine ledige Arbeitnehmerin bzw. ein lediger Arbeitnehmer fährt täglich mit seinem Kraftfahrzeug zur ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 25 km. Das Kraftfahrzeug wird an 210 Arbeitstagen benutzt. Daraus ergeben sich abziehbare Werbungskosten von 1.659 Euro (20 km x Entfernungspauschale 0,30 Euro x 210 Tage zuzüglich 5 km x erhöhte Entfernungspauschale 0,38 Euro x 210 Tage). Außerdem zahlt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Kirchensteuer von jährlich 300 Euro. Von den als Werbungskosten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen werden für die Antragsgrenze nur 429 Euro (1.659 Euro abzgl. 1.230 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) berücksichtigt. Hinzu kommt die Kirchensteuer. Es ergeben sich 729 Euro (429 Euro + 300 Euro); die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann also einen zulässigen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen.
- Eine verheiratete Arbeitnehmerin bzw. ein verheirateter Arbeitnehmer fährt an 215 Arbeitstagen mit seinem Kraftfahrzeug zu seiner 14 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte. Als Aufwendungen können 903 Euro (14 km x 0,30 Euro x 215 Tage) steuerlich geltend gemacht werden. An Kirchensteuer zahlt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer 280 Euro jährlich. Außerdem musste er aus einer Zahnarztrechnung einen Kostenanteil von 300 Euro selbst bezahlen. Die hierbei zu berücksichtigende zumutbare Belastung ist bei der Prüfung der Antragsgrenze von 600 Euro unbeachtlich. Die Fahrtaufwendungen bleiben in diesem Fall außer

Betracht, da sie unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro liegen. Die für die Antragsgrenze maßgebenden Aufwendungen betragen deshalb nur 580 Euro. Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist daher nicht zulässig.

- Wenn aber auch der Ehegatte / Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin berufstätig ist und Werbungskosten von z. B. 1.255 Euro hat, erhöhen sich die Aufwendungen von 580 Euro um $(1.255 \text{ Euro} - 1.230 \text{ Euro}) = 25 \text{ Euro}$ auf insgesamt 605 Euro; in diesem Fall können die Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die außergewöhnlichen Belastungen nicht in voller Höhe als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet werden. Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden nämlich bereits für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 1.230 Euro beim Arbeitslohn bzw. 102 Euro bei Versorgungsbezügen / Betriebsrenten und für Sonderausgaben neben der Vorsorgepauschale ([Seite 21](#)) ein Pauschbetrag von 36 Euro berücksichtigt. Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben werden deshalb nur insoweit als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet, als sie im Kalenderjahr die jeweiligen Pauschbeträge übersteigen. Wenn bei den außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung ([Seite 27](#)) zu berücksichtigen ist, werden die Aufwendungen nur insoweit als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Im ersten Beispiel ergibt sich ein Freibetrag für Werbungskosten von $(1.659 \text{ Euro} - 1.230 \text{ Euro}) = 429 \text{ Euro}$ und Sonderausgaben von $(300 \text{ Euro} - 36 \text{ Euro}) = 264 \text{ Euro}$, insgesamt also ein Freibetrag von 693 Euro. Im Übrigen müssen Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen, die beide Arbeitslohn beziehen, ihre Werbungskosten getrennt angeben. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Werbungskosten ergibt sich nur dann, wenn die Werbungskosten des einzelnen Ehegatten/Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin den jeweiligen Pauschbetrag für Werbungskosten überschreiten. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben ergibt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen nur dann, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen 72 Euro jährlich überschreiten.

Im zweiten Beispiel ergibt sich ein Freibetrag für Werbungskosten von $(1.255 \text{ Euro} - 1.230 \text{ Euro}) = 25 \text{ Euro}$, der nur bei dem anderen Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin berücksichtigt werden kann, und ein Freibetrag für Sonderausgaben von $(280 \text{ Euro} - 72 \text{ Euro}) = 208 \text{ Euro}$, insgesamt 233 Euro. Die als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigenden Zahnarztkosten überschreiten nicht die zumutbare Belastung, so dass hierfür kein Freibetrag berücksichtigt werden kann. Der Freibetrag für Werbungskosten ist dem anderen Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin und der Freibetrag für Sonderausgaben jeweils hälftig auf die Ehegatten/

Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen ist eine andere Aufteilung möglich. Bei dem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin ist ein Freibetrag von 104 Euro (50 Prozent von 208 Euro) und beim anderen Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin ein Freibetrag von 129 Euro (50 Prozent von 208 Euro zuzüglich 25 Euro) zu berücksichtigen.

11. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden:

Freibetrag bei Steuerklasse VI

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können bei dem Dienstverhältnis mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag ermitteln und als ELStAM bilden lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird bei dem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag ermittelt und als ELStAM gebildet, der gegebenenfalls mit einem bereits ermittelten oder noch zu ermittelnden und als ELStAM gebildeten Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene

Menschen mit Behinderungen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen einen nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Pauschbetrag geltend machen. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von mindestens

20:	384 Euro
30:	620 Euro
40:	860 Euro
50:	1.140 Euro
60:	1.440 Euro
70:	1.780 Euro
80:	2.120 Euro
90:	2.460 Euro
100:	2.840 Euro

Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind, erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 7.400 Euro jährlich.

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind die Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder durch einen Bescheid nach § 152 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht eine Einstufung als Pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in die Pflegegrade 4 oder 5 gleich; dies ist durch Vorlage eines Bescheides nachzuweisen.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 20 sind die Voraussetzungen durch eine Bescheinigung oder einen Bescheid nach § 152 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Stehen Ihnen wegen Ihrer Behinderung Renten oder andere laufende Bezüge zu, können Sie die Voraussetzungen auch mit dem Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid nachweisen.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 370 Euro jährlich. Hinterbliebene sind Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung; der Bezug einer Witwen- / Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht ausreichend.

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene werden entsprechend dem jeweiligen Gültigkeitsdatum in den ELStAM berücksichtigt, wenn und soweit die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer dem in einem Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einmal zugestimmt hat.

Stehen die Pauschbeträge dem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin oder einem Kind der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zu, für das er einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, und nehmen diese Personen den Pauschbetrag nicht in Anspruch, kann dieser als ELStAM der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gebildet werden. Der einem Kind zustehende Pauschbetrag wird in der Regel auf beide Elternteile zur Hälfte übertragen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Ist ein Elternteil verstorben oder lebt er nicht im Inland, kann der Pauschbetrag in voller Höhe als ELStAM des anderen Elternteils gebildet und damit übertragen werden.

Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein weiteres bzw. weitere Kind(er)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen neben dem in der Steuerklasse II berücksichtigten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind ([Seite 9](#)) auch ein Erhöhungsbetrag für ein weiteres bzw. weitere in ihrem Haushalt lebende(s) Kind(er) zu berücksichtigen ist, können unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder bei ihrem örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Bildung eines Freibetrags stellen (Vordruck „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“ nebst „[Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag](#)“). Das Finanzamt bildet dann den Freibetrag von jeweils 240 Euro für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind als ELStAM. Auf Antrag der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gilt dieser Freibetrag dann längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren und muss danach wieder beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden.

Freibeträge für Kinder in Sonderfällen

Hat eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ein Kind, für das im Kalenderjahr 2024 ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen wäre ([Seite 15](#)), für das aber weder ihm noch einem anderen Kindergeld oder vergleichbare Leistungen zustehen, werden der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet. Ist das Kind im Ausland ansässig, können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen

a) Haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in Ihrem in Deutschland, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um folgende Beträge:

- 20 Prozent der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs), höchstens 510 Euro,
- 20 Prozent der Aufwendungen für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen fremder Anbieter (z. B. Dienstleistungsagenturen), höchstens 4.000 Euro.

Die Steuerermäßigung wird auch gewährt für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Bei Heimunterbringung oder bei dauernder Unterbringung zur Pflege und Betreuung ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in Deutschland, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten, die in begünstigten Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt werden können, gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Menschen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird und die nicht zu handwerklichen Tätigkeiten gehören (z. B. die Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers oder Pflegedienstes). Begünstigt sind nur die Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, nicht die Materialkosten.

b) Handwerkerleistungen in Privathaushalten

Für alle handwerklichen Tätigkeiten, die in Ihrem in Deutschland, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um

- 20 Prozent des gezahlten Rechnungsbetrags, soweit dieser auf Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entfällt, höchstens 1.200 Euro.

Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt (z. B. Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Erneuerung eines Bodenbelags, Modernisierung des Badezimmers, Reparatur von Haushaltsgeräten im Haushalt, Wartung von Heizungsanlagen). Auch Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück, z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, gehören zu den begünstigten Tätigkeiten. Öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (z. B. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], von der KfW-Bank, von landeseigenen Förderbanken oder Gemeinden), sind nicht begünstigt. Die Gewährung von Baukindergeld schließt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hingegen nicht aus.

c) Weitere Voraussetzungen

Die Steuerermäßigungen können jeweils nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Eine Steuerermäßigung für Kinderbetreuungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Aufwendungen dem Grunde nach als Sonderausgaben ([Seite 26](#)) begünstigt sind. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ist Voraussetzung, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Begünstigt sind auch die in einer Betriebskostenabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters / Verwalters ausgewiesenen Aufwendungen für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten, wenn die anteilig auf die Wohnung entfallenden Nebenkosten unbar gezahlt wurden.

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren werden begünstigte Aufwendungen – soweit sie nicht von dritter Seite (z. B. Versicherung) erstattet werden – in Höhe des vierfachen Betrags der sich daraus ergebenden Ermäßigung als Freibetrag berücksichtigt.

Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Wenn Sie Ihre Eigentumswohnung oder Ihr Eigenheim selbst bewohnen und diese Wohnung bzw. das Wohngebäude sich entweder in Deutschland, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum befindet, können Sie für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung beantragen. Diese können Sie ab dem Jahr 2020 für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren alternativ zu den Förderangeboten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(BAFA) als Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nunmehr für Einzelmaßnahmen bzw. für gegebenenfalls schrittweise umfassende Sanierungen, wie z. B. für den Heizungstausch, den Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden, beanspruchen. Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden, die zeitlich unabhängig voneinander erfolgen können. Die einzuhaltenden Mindestanforderungen an die energetischen Maßnahmen orientieren sich an der BEG und sind den durchführenden Unternehmen damit bereits bekannt. Die steuerliche Förderung ermöglicht eine Minderung der Steuerschuld verteilt über drei Jahre. Gefördert werden maximal 20 Prozent der Investitionskosten bis zu einer Steuerermäßigung von höchstens 40.000 Euro pro begünstigtem Objekt (1. und 2. Jahr: sieben Prozent, höchstens 14.000 Euro, 3. Jahr: sechs Prozent, höchstens 12.000 Euro).

Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bereits älter als 10 Jahre ist, wenn Sie mit einer energetischen Sanierung beginnen. Es werden nur Sanierungsmaßnahmen begünstigt, mit denen Sie nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben, also nach diesem Zeitpunkt einen Bauantrag gestellt oder Bauunterlagen eingereicht haben oder - falls keine Baugenehmigung / Bauanzeige erforderlich war - die Bauarbeiten gestartet wurden.

Für die Gewährung der Steuerermäßigung ist außerdem erforderlich, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlichem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen, ein Energieberater, ein Energieeffizienzexperte oder eine weitere Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus. Diese Bescheinigung reichen Sie bitte mit der Einkommensteuererklärung bzw. dem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung bei Ihrem Finanzamt ein.

Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweist. Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt erkennt Zahlungen in bar nicht an. Haben Sie mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme einen Energieberater beauftragt, können Sie hierfür eine Steuerermäßigung von 50 Prozent der Aufwendungen beanspruchen.

Wenn Ihnen die Eigentumswohnung / das Eigenheim nur zum Teil gehört, können Sie die Steuerermäßigung anteilig erhalten. Nutzen Sie Ihre Wohnung / Ihr Eigenheim auch teilweise zu anderen als eigenen Wohnzwecken, z. B. für ein häusliches Arbeitszimmer, schadet dies der Gewährung dieser Steuerermäßigung nicht. Allerdings müssen Sie die förderungsfähigen Aufwendungen um den Teil kürzen, der auf den zu anderen als eigenen Wohnzwecken genutzten Teil Ihrer Eigen-

tumswohnung / Ihres Eigenheims entfällt und für den sie gegebenenfalls den Werbungskostenabzug beanspruchen können.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind und wenn für diese Aufwendungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen oder eine Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Anspruch genommen wurde. Außerdem darf es sich nicht um Aufwendungen für Maßnahmen handeln, welche öffentlich gefördert wurden (z. B. zinsverbilligte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse).

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren werden begünstigte Aufwendungen – soweit Sie nicht von dritter Seite (z. B. Versicherung) erstattet werden – in Höhe des vierfachen Betrags der sich daraus ergebenden Ermäßigung als Freibetrag berücksichtigt.

12. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2024?

Für das Kalenderjahr 2024 sind antragsgebundene Lohnsteuerabzugsmerkmale beim zuständigen Finanzamt neu zu beantragen. Haben Sie für das Kalenderjahr 2024 bereits einen Frei- oder Hinzurechnungsbetrag beantragt, ist dieser in der Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Auf Antrag erhalten Sie von Ihrem Finanzamt einen Ausdruck Ihrer ELStAM mit dem zu berücksichtigenden Frei- oder Hinzurechnungsbetrag. Dieser Ausdruck ist für Ihre Unterlagen und nicht zur Vorlage beim Arbeitgeber bestimmt. Alternativ können Sie die für Sie gespeicherten ELStAM auch selbst unter „Mein Elster“ (www.elster.de) abrufen.

Bei erstmaliger Beantragung eines Freibetrags für das Kalenderjahr 2024 oder bei Erhöhung des für das Kalenderjahr 2023 gültigen Freibetrags sind unter „Mein Elster“ (www.elster.de > Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Lohnsteuer Arbeitnehmer) der „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Hauptvordruck) und die entsprechenden Anlagen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag („Anlage Werbungskosten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen / Energetische Maßnahmen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“) zu verwenden. Als Hilfestellung für das Ausfüllen dient die „Anleitung zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“. Wer 2024 höchstens den Freibetrag beantragt, der für das Kalenderjahr 2023 ermittelt wurde, benötigt nur den Hauptvordruck.

Der Freibetrag für das Kalenderjahr 2024 wird in der Regel mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats ermittelt und als ELStAM gebildet. Wird der Antrag jedoch im Januar 2024 gestellt, erfolgt die Bildung mit Wirkung ab 1. Januar 2024.

Die Frist für den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2024 beginnt am 1. Oktober 2023. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Im Dezember 2024 eintretende Änderungen können somit nicht mehr im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres 2024 berücksichtigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Steuerermäßigung nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2024 berücksichtigt werden (Seiten 43 bis 44).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Antrag auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren unter „Mein Elster“ (www.elster.de > Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Lohnsteuer Arbeitnehmer) oder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (z. B. Verkürzung des Weges zur ersten Tätigkeitsstätte und damit geringere Werbungskosten), ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Antragsvordrucke in Papier für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfnv.de

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Dienstverhältnisse

Ob bzw. in welcher Höhe Ihr Arbeitgeber einen beantragten und vom Finanzamt ermittelten Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags bei Steuerklasse VI (Seite 33) abrufen soll, können Sie selbst entscheiden. Allein für eine solche Verteilung auf die einzelnen Dienstverhältnisse ist kein Antrag beim Finanzamt erforderlich. Sie müssen dazu Ihrem Arbeitgeber lediglich zusätzlich zu IdNr. und Geburtsdatum (Seite 6) den abzurufenden Freibetrag mitteilen.

Soll ein aus anderen Gründen (z. B. wegen erhöhter Werbungskosten) gebildeter Freibetrag auf mehrere Dienstverhältnisse aufgeteilt werden, können Sie dies mit dem „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Hauptvordruck) beantragen. Das Finanzamt ordnet die Freibetragsanteile den einzelnen Dienstverhältnissen zu. Sie müssen dem Arbeitgeber in diesem Fall weder Angaben zur Anwendung des Freibetrags machen, noch dessen Höhe mitteilen.

Berücksichtigung von Kindern

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren kann die Berücksichtigung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, beantragt werden. Einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung sollten Sie stellen, wenn für das Kalenderjahr 2024 Kinderfreibeträge für

- vor dem 2. Januar 2006 geborene Kinder,
- nicht in Ihrer Wohnung gemeldete minderjährige Kinder oder
- Pflegekinder

berücksichtigt werden sollen und diese Kinder nicht bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren für das Kalenderjahr 2023 berücksichtigt worden sind.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene

Die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene werden in der Regel mit dem jeweiligen Gültigkeitsdatum in den ELStAM für 2024 berücksichtigt, wenn und soweit die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer dem in einem Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einmal zugestimmt hat. Steht Ihrem Kind mindestens einer dieser Pauschbeträge zu und soll er auf Sie übertragen werden, setzt dies einen neuen Antrag voraus.

Ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale

Möchten Sie, dass ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale (eine ungünstigere Steuerklasse, eine geringere Anzahl von Kindern, kein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen) ab Beginn des Kalenderjahres 2024 bei den ELStAM berücksichtigt werden, müssen Sie dies bereits im Kalenderjahr 2023 zum 1. Januar 2024 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Sie können auch während des Jahres z. B. im Vorfeld einer Ehe einen Antrag auf ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale stellen. Dadurch kann die automatisierte Bildung der Steuerklassenkombination IV/IV verhindert werden und Ihr Arbeitgeber erhält keinerlei Hinweise auf eine Eheschließung (Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –“).

Ihr zuständiges Finanzamt?

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2024 müssen Sie bei dem Finanzamt stellen, in dessen Bezirk Sie im Zeitpunkt der Antragstellung wohnen (Wohnsitzfinanzamt). Haben Sie mehrere Wohnungen, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen mit mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

13. Mobilitätsprämie

Wenn sich die ab dem 21. Entfernungskilometer erhöhte Entfernungspauschale bei Ihnen aufgrund der Höhe Ihres Einkommens nicht oder nur in geringem Umfang auswirkt, können Sie eine Mobilitätsprämie beantragen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mobilitätsprämie entsteht, gestellt werden. Als Antrag geben Sie hierfür bitte die Anlage Mobilitätsprämie zur Einkommensteuererklärung mit ab. Die Mobilitätsprämie wird bei der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt; eine Festsetzung erfolgt dabei nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 Euro beträgt. Besteht bei Ihnen keine Pflicht zur Durchführung einer Veranlagung, wird die für die Festsetzung der Mobilitätsprämie bei der Einkommensteuerveranlagung festgesetzte Einkommensteuer, die sich auf Grund des Antrags auf Mobilitätsprämie ergibt, mit Null Euro angesetzt.

14. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job)

Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“ sowie im Internet unter: www.bmas.bund.de und www.minijob-zentrale.de

Nur wenn von der Pauschalbesteuerung (zweiprozentige einheitliche Pauschsteuer oder für Lohnsteuer pauschal 20 Prozent des Arbeitsentgelts) kein Gebrauch gemacht werden soll, muss der Arbeitgeber die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und etwaige Kirchensteuer) anhand der für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer gebildeten ELStAM ermitteln.

15. Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer bezahlt, weil

- Sie nicht während des ganzen Kalenderjahres in demselben Dienstverhältnis gestanden haben,
- für Sie und Ihren Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin jeweils die Steuerklasse IV bescheinigt worden ist,
- Sie Aufwendungen haben, die Sie wegen der Antragsgrenze im Ermäßigungsverfahren nicht geltend machen konnten oder
- sich bei Ihnen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für ein Kind steuerlich höher auswirkt als der Anspruch auf Kindergeld?

Dann beantragen Sie bitte für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer. Der Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer ist durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2023: 31. Dezember 2027, Einkommensteuerveranlagung 2024: 31. Dezember 2028 zu stellen. Ihre Einkommensteuererklärung übermitteln Sie am besten elektronisch an das Finanzamt. Für die papierlose Übermittlung Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie das kostenlose Angebot von „Mein Elster“ (www.elster.de) nutzen. Einkommensteuerklärungsvordrucke mit der ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Kalenderjahres beim Finanzamt oder im Internet (www.formulare-bfnv.de) ebenfalls kostenlos erhältlich.

16. Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Einkommensteuererklärung 2023 ist bis zum 2. September 2024 einzureichen. Die Verpflichtung besteht u. a. dann, wenn

- Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin noch andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen haben und die positive Summe dieser Einkünfte mehr als 410 Euro beträgt; Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen sind bei der Ermittlung der Einkünfte nur mit dem steuerpflichtigen Anteil und nach Abzug eines Werbungskosten-Pauschbetrags von insgesamt 102 Euro steuerlich zu erfassen,

- Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld – einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld – sowie in diesem Zusammenhang gewährte steuerfreie Zuschüsse – Krankengeld, Elterngeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte bezogen haben und die positive Summe mehr als 410 Euro beträgt,
- das Finanzamt einen Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet hat und in 2024 die Arbeitslohngrenzen von 12.870 Euro bei Einzelveranlagung oder von 24.510 Euro bei Zusammenveranlagung überschritten werden; ein Pflichtveranlagungsgrund liegt nicht vor, wenn lediglich der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (Seite 30) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin Arbeitslohn bezogen haben und die Steuerklassenkombination III/V gewählt wurde,
- der Arbeitslohn eines Ehegatten/Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin nach der Steuerklasse VI besteuert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin Arbeitslohn bezogen haben und bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen worden ist,
- Sie nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn (einschließlich Versorgungsbezüge) bezogen haben,
- Sie und/oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin Kapitalerträge bezogen hat/haben, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben. Dies gilt unabhängig von der Höhe dieser Kapitalerträge.

17. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!

Das Finanzamt und – soweit ausschließlich die Meldedaten betroffen sind – Ihre Stadt oder Gemeinde werden Ihnen kostenlos weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Ausführliche Informationen zu den ELStAM und zur elektronischen Abgabe von Lohnsteuervordrucken stehen für Sie auch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) bereit.

Steuerfragen schnell beantwortet:

Die wichtigsten Stichwörter auf einen Blick	Seite
Antragsgrenze für Freibeträge	23, 31
Antragsveranlagung	43
Aufteilung von Freibeträgen	40
Außergewöhnliche Belastung	27
Behinderungen, Menschen mit ~	34
Berufskleidung	24
Ehegatten/Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin, beide Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer	11
Einkommensteuerveranlagung	43
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	6, 8, 19, 39, 41
Entfernungspauschale	23
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	9, 30
Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein weiteres bzw. weitere Kind(er)	35
Ermäßigungsantrag	39
Faktorverfahren	12
Freibeträge	21
Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung	29
Geburtsurkunde	17
Geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs)	42
Haushaltshilfe	29
Haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen	36
Hinterbliebene	34
Hinzurechnungsbetrag	33
Identifikationsnummer; siehe Steueridentifikationsnummer	6
Kinderbetreuungskosten	26
Kindergeld	15
Kinderfreibetrag	15, 35
Kirchensteuer	6, 15, 19, 25
Krankheitskosten	27, 29
Lebensbescheinigung; siehe Geburtsurkunde	17
Lohnsteuerabzugsmerkmale; siehe Elektronische Lohnsteuerabzugs- merkmale (ELStAM)	6, 8, 19, 39, 41
Mobilitätsprämie	42
Mehrere Dienstverhältnisse	10, 33, 40
Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	34
Pflege-Pauschbetrag	30
Sonderausgaben	25
Steueridentifikationsnummer	7
Steuerklassen	9
Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen	14
Unterhaltsleistungen	25, 28
Verpflichtung zur Änderung der ELStAM	20
Vorsorgeaufwendungen	21
Vorsorgepauschale	21
Werbungskosten	23
Zuständige Gemeinde	8, 20, 44
Zuständiges Finanzamt	8, 41, 44